



Stadtrecht			
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Hanau Infrastruktur Service“			
Stadtverordneten- beschluss: 27.05.2013	Ausfertigung: 28.05.2013	Veröffentlichung: 29.05.2013	Inkrafttreten: 01.07.2013
Änderungen: 13.06.2016 § 5 Nr. 1 a	14.06.2016	15.06.2016	16.06.2016

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2003 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGeS) vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 27.05.2013 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Einrichtungen Abfallwirtschaft, Werkstatt und Fuhrpark, Verkehr- und Straßenbewirtschaftung, Straßenbau und -unterhaltung, Straßenreinigung, Marktplatz mit Tiefgarage am Marktplatz, Abwasserbeseitigung, Hochwasserschutz, Friedhofswesen und Krematorium sowie Forst, Grünflächenpflege und –bau der Stadt Hanau werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist der Bau, Betrieb und die Unterhaltung
 - der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchlässe
 - des Marktplatzes mit Gebäuden sowie der Tiefgarage am Marktplatz
 - des Kanalnetzes
 - der Entwässerungseinrichtungen
 - der Kläranlage
 - des Hochwasserschutzes
 - der Abfallentsorgung
 - der Straßenreinigung und des Winterdienstes
 - der Grünanlagen und Spielplätze
 - des Forstes
 - der Friedhöfe und des Krematoriums.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(3) Der Eigenbetrieb ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 2 zuständig für:

- die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden,
- die Erhebung privatrechtlicher Entgelte,
- sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service“

§ 3

Leitung des Eigenbetriebs

- (1) Der Magistrat bestellt gem. § 9 EigBGes die Betriebsleitung, bestehend aus einem Betriebsleiter/einer Betriebsleiterin nach Anhörung der Betriebskommission.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung gem. § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.
- (4) Die Betriebsleitung kann im Rahmen des Wirtschaftsplans Verträge, deren Wert im Einzelfall 5 % des Stammkapitals nach § 11 nicht übersteigt, selbst abschließen. Sie kann Forderungen bis zu 100.000 € je Einzelfall bis zu 12 Monate stunden, erlassen bzw. unbefristet niederschlagen, sowie Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören (außer Grundstücke), bis zu einem Veräußerungserlös von 100.000 € veräußern.

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

Die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung bestimmen sich nach § 5 Nr. 1 bis 13 EigBGes. Ihr obliegt darüber hinaus insbesondere die Zustimmung zu Mehrausgaben, nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 EigBGes, sofern der Betrag 1 vom Hundert des Stammkapitals gem. § 11 der Betriebssatzung übersteigt.

§ 5 Zusammensetzung der Betriebskommission

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:
- a) Neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser aus der Mitte auf die Dauer der Wahlzeit gewählt werden,
 - b) drei Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind und zwar:
 - der Oberbürgermeister kraft Amtes oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats
 - zwei weitere Mitglieder des Magistrats, von denen eines für das Finanzwesen und eines für diesen Eigenbetrieb zuständig sein muss. Ist der Oberbürgermeister zugleich der Finanzdezernent oder für den Betrieb zuständiger Fachdezernent, so benennt der Magistrat auch in diesem Fällen ein oder zwei weitere Mitglieder in die Betriebskommission.
 - c) zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates auf dessen Vorschlag hin gewählt werden.
 - d) Zwei wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (2) Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreter zu benennen bzw. zu wählen.

§ 6 Aufgaben der Betriebskommission

Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Aufgaben zuständig. Ihr obliegt insbesondere:

- die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmend es Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall 5% des Stammkapitals gem. § 11 übersteigt,
- der Verzicht auf Forderungen und die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, soweit sie den Betrag von 100.000 € übersteigen.

§ 7 Aufgaben des Magistrats

- (1) Die Befugnisse des Magistrats ergeben sich aus § 8 EigBGes und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang steht.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit der Magistrat dies ausdrücklich bestimmt und soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder dieser Satzung entgegenstehen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Die Befugnis des Magistrats zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Beamten, wird auf die Betriebsleitung übertragen.
- (2) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Oberbürgermeister. Ständige Vertretung ist die Betriebsleitung, die zugleich die Funktion der Dienststellenleitung i.S.d. Hessischen Personalvertretungsgesetzes und des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes wahrnimmt.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt Hanau in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung gem. § 3 Abs. 3 EigBGes zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs „im Auftrag“.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb auch in den Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, soweit dem nicht Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes entgegenstehen. In diesem Fall vertritt der Magistrat den Eigenbetrieb. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und deren Umfang der Vertretung werden im amtlichen Verkündungsblatt, derzeit der Hanauer Anzeiger, öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Mitwirkung des Personalrates und der Frauenbeauftragten

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Beteiligungsrechte bleiben unberührt.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 18.975.788,00€.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird als Sonderkasse gem. den §§ 117 HGO und 12 EigBGes geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt Hanau.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, insbes. der §§ 10 ff, zu beachten. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.
- (4) Der Eigenbetrieb ist so zu führen, dass die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des § 11 EigBGes gewährleistet ist.
- (5) Die Betriebsleitung erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan. Die §§ 15 bis 21 EigBGes sind zu beachten.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 22 ff. EigBGes mit der Maßgabe, dass die Jahresbilanz mindestens nach Formblatt 1 (Anlage 1), die Gewinn –und Verlustrechnung mindestens nach Formblatt 2 (Anlage 2) und der Anlagennachweis mindestens nach Formblatt 4 (Anlage 4) der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 09.06.1989 (GVBl. I. S. 162) zu gliedern ist. Die Posten der Formblätter sind entsprechend dem Betriebsgegenstand anzupassen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und Lagebericht gem. § 27 EigBGes innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresergebnisses ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers im jeweils aktuellen amtlichen Verkündungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt treten außer Kraft:

- die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Hanau Grünflächen“ vom 28.09.2004, die 1. Änderung vom 22.11.2005, die 2. Änderung vom 11.07.2006, die 3. Änderung vom 18.06.2008, die 4. Änderung vom 22.11.2011 und die 5. Änderung vom 29.01.2013,
- die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Hanau Verkehr und Entsorgung“ vom 22.11.2005, die 1. Änderung vom 11.07.2006, die 2. Änderung vom 22.11.2011 und die 3. Änderung vom 29.01.2013.